

BGE 77 III 92

Bundesgericht (BGE), 1951-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_77_III_92

FR: ATF 77 III 92

IT: DTF 77 III 92

Volltext

92 Rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotelindustrie. No 24. ce serait, comme on l'a dit, les droits decoulant pour le debiteur de sa qualittS d'actionnaire. L'office aurait donc a. en aviser la societtS, de maniere qu'elle sache que c'est a. ses risques et perils qu'elle delivrerait faction ou le certi- ficat en question a unautre que lui. Si la realisation des droits sequestres devait avoir lieu avant l'emission du titre, ce serait a l'adjudicataire a faire valoir contre la societtS la pretention a la remise du titre. La Okambre des poursuites et des faillites prononce : Le recours est rejete dans le sens des motifs. B. Reohtliohe Sohutzmassnahmen ftir die Hotelindnstrie. Mesures juridiques en faveur de l'industrie hôteliere. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS_ UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 24. Auszug aus dem Entseheid vom 4. Juni 1951 i. S. Offik. Ar~. P, a ~SchG: (ohne eigenes Verschulden»; dieses kann auch ~ der Übernahme des Hotels ohne genügende Betriebsmittel hegen; Verschulden des Rechtsvorgängers fällt gleichfalls in Betracht. Art. p.,c ~Sc~G : Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu LIqUldatIOnszwecken bewilligt werden. Ar~. ~ e~ a1. 1 lettre a de la loi federale instituant des mesures JurIdiques en faveur de l'industrie hôteliere: «sans faute de sa part»; cette faute peut consister aussi A avoir repris l'hôtel 1 Rechtliche Schutzmassnahmen für die HotelindUBtrle. NO 11 • 93 saus disposer des fonds necessaires pour l'exploiter; la faute de l'auteur entre egalement en ligne de compte. Art. 1 er a1. 1 lettre c : les mesures prevues par la loi ne doivent pas etre accordees en vue d'une liquidation. Art. 1 ep. 1 lett. adella legge federale ehe istituisce misure giuri- diehe a favore dell'industria degli alberghi: «senza colpa da parte sua» ; questa colpa ~uo co~istere ~che Il:ell'aver rip:e!ID l'albergo senza disporre deI meZZI necessarl per 11 suo eserCIZIO. Anche la colpa deI predecessore entra in linea di conto. Art. 1 cp. 1 lett. c; le misure previste dalla legge non debbono essere aceordate in vista di una liquidazione. A. ---.: Die Rekurrenten sind die Kinder (Sohn aus erster und Tochter aus zweiter Ehe) des deutschen Staatsange- hörigen Georg Offik. Dieser hatte im Jahre 1926 die Pen- sion Waldheim in Davos-Dorf angekauft. Er führte sie bis zu seinem Ableben im August 1946. Er hatte sich so aktiv als Nationalsozialist betätigt, dass ihn der Bundesrat am 28. August 1945 in Anwendung von Art. 70 der Bundesver- fassung aus der Schweiz auswies. Doch wurde die Aus- weisung mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand « vorläufig und auf Wohlverhalten hin» nicht vollzogen. B. - Das Hotel war im Jahre 1933 mit Hilfe der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft saniert wor- den, mit Zinserleichterungen für die Grundpfandschulden. Doch liefen bald neue Zinsrückstände auf. Die Kinder schlugen die Erbschaft aus, die Witwe nahm sie nur im Hinblick auf eine in Aussicht stehende neue Sanierung an. Diese kam im Juli 1948 zustande. Dabei wurden die IV. Hypothek von Fr. 81000.- und die Zinsrnekstände von Fr. 22417.- gänzlich abgefunden. Als die Witwe Offik im Herbst 1948 starb, ging das Hotel auf die Tochter und den Stiefsohn gemäss letztwilliger Erbeinsetzung über. Wolf gang O'ffik, von Beruf Ingenieur,

führte das Haus seither als Hötel garni (während die - verheiratete - Schwester in St. Gallen wohnt). O. - Indessen verschlechterte sich die Lage weiterhin. Am Ende des Geschäftsjahres 1948/49 standen den kurz- fristigen Verbindlichkeiten von zusammen Fr. 14197:28 nur Fr. 778.08 an flüssigen Mitteln gegenüber. Die Eigen-

94 Rechtliche Sohutzmaasnahmen für die Hotelindustrie. N° 24. tümer hatten bei der SHTG einen Betriebskredit von Fr. 5 000.- nachgesucht, was aber abgelehnt wurde. In ihrem Kontrollbericht zum erwähnten Geschäftsjahr em- pfahl die SHTG bereits den Verkauf des Hotels. Sie be- rücksichtigte -dabei auch, dass Wolf gang Offik nicht mit einer dauernden Niederlassung in Davos rechnen konnte. Es wurde ihm bloss die Aufenthaltsbewilligung mehrmals verlängert bezw. die Frist zur Ausreise erstreckt und in den Verfügungen der eidgenössischen Fremdenpolizei je- weilen als Zweck die « Liquidation des Pension Wald- heim» angegeben. Bisher verliefen die Bemühungen um einen Verkauf zu angemessenem Preise anscheinend er- folglos. D. - Im März 1950 hob die Gläubigerin der 1. Hypo- thek Betreibung für einen rückständigen Zinsbetrag an. Im Juni 1950 folgte eine Betreibung für das Kapital von Fr. 46000.- der H. Hypothek. Am 19. Januar 1951 wurde die Verwertung begehrt. Mit Rücksicht auf das bereits im Dezember 1950 eingereichte Gesuch um Hotel- schutzmassnahmen stellte jedoch die Nachlassbehörde die Betreibungen ein. E. - Das Gesuch ging anfänglich auf Gewährung einer Kapital- und Zinsenstundung bis Ende 1953. In der Ver- handlung vor der Nachlassbehörde schlossen sich die Ge- suchsteller dem Antrag der SHTG an, es sei bloss Stun- dung bis Ende 1951 zu bewilligen, «um den beiden Eigen- tümern eine angemessene Frist zum Verkauf der Hotel- liegenschaft einzuräumen ». F. - Die Nachlassbehörde (Bezirksausschuss Ober- landquart) verneinte die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. a - c und Abs. 2 des Hotelschutzgesetzes 'vom 28. September 1944/23. Juni 1950 und wies deshalb das Gesuch am 19. April 1951 ab. G. - Gegen diesen Entscheid haben die Gesuchsteller den vorliegenden Rekurs eingelegt, mit dem sie an ihrem Stundungs begehren festhalten. Rechtliche Sohutzmassnahmen für die Hotelindustrie. N° 24. Die Schwldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 95 3. - Hinsichtlich der Betriebsführung ist den Rekur- renten wohl nichts vorzuwerfen. Wer einen notleidenden Betrieb überzahlt, wird aber nicht als schuldlos angesehen (BGE 70III 28), und notleidend ist auch ein an sich nicht zu teurer Betrieb, wenn es ihm an der Kundschaft mangelt und der Erwerber nicht über die Mittel verfügt, um auszu- halten, bis er neue Kundschaft wieder finden kann. Wer unter gleichen Umständen ein Hotel als Erbe übernimmt, kann sich in der Regel ebenfalls nicht auf unverschuldete Notlage berufen. Ausserdem müssen sich die Rekurrenten das Verschulden des früheren Eigentümers als dessen (mittelbare) Erben anrechnen lassen. Es ginge nicht an, den Hotelschutz, der dem früheren Eigentümer wegen seines Verschuldens hätte versagt werden müssen, nun ohne weiteres seinen (unmittelbaren oder mittelbaren) Erben zuzubilligen, deren Notlage doch wesentlich auf jenes Verschulden ihres Vorgängers zurückzuführen ist. Die der Schweiz feindliche politische Betätigung des Georg Offik, die seine Ausweisung nach sich zog, muss als schuld- haftes Verhalten gewertet werden. Sie hat sich auf den Betrieb des Hotels verhängnisvoll ausgewirkt. Die Schwei- zerkundschaft mied dieses Haus, und die deutsche blieb infolge des Zusammenbruches aus. So ist es nach vorinstanz- licher Feststellung bis heute geblieben. 4. _ Vor allem fehlt es an der Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 lit. c. HSchG, « dass die beantragten Massnahmen geeignet sind, ihm die Fortführung des Betriebes zu er- möglichen und seine wirtschaftliche Existenz zu sichern~. Gemeint ist: beides miteinander, also Sicherung der EXI- stenz eben durch Fortführung des Betriebes, als Hotelier. Das vorliegende Gesuch verfolgt einen andern, durch die erwähnte

Bestimmung nicht gedeckten Zweck. Die Stundung bis Ende 1951 soll (und kann natürlich auch) nur

96 Reohtliche Sochutzmassnahmen für die Hotelindustrie. NO 24. der Ermöglichung eines günstigen Weiterverkaufes die- nen, wie ihn die SHTG schon bei Prüfung des Ergebnisses des Jahres 1948/49 als wünschbar befunden hat. Zu sol- chem Zweck ist der Hotelschutz nach den geltenden Be- stimmungen nicht gegeben (anders als nach den Vor- schriften des früheren Pfandnachlassverfahrens, die als Grund für Schutzmassnahmen auch gelten liessen, « dass eine Umwandlung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes oder Veräusserung der Pfandgrundstücke vorgesehen ist, welche den Gläubigerinteressen ebenso dient als der Fortbetrieb »; Art. 1 Abs. 2 lit. b des Bundesbeschlusses vom 21 Juni 1935). Übrigens ist hier keine bestimmte Neuordnung « vorgesehen», von der nachgewiesen wäre, dass sie den Gläubigerinteressen diene und sich nur bei Gewähr!ng der nachgesuchten Stundung verwirklichen lasse. Den Rekur- renten liegt vor allem daran, sich selbst durch einen günstigen Weiterverkauf zu entlasten. Dazu kann, wie dargetan, der Hotelschutz nicht gewährt werden. Dem'IULCh erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. BIPRDIEIUES RtUNIES S. A., LAUSANNE A. S~huld.be'relJnmgs- und lionknsrecht. Ponsuite et Faillite. I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 25. Sentenza 5 novembre 1951 nella causa von Thyssen. Are. 12 LEF. L'obbligo dell'ufficio di accettare, con effetto lil?era- torio pel debitore, ogni pagamento fatto per conto deI creditore precedente presuppone c~e il paga,mento si~ offerto in ~~~hl svizzeri, e ci<> anche se SI tratta dl un credito espresso llllZiaI.- mente in moneta estera. Are. 12 SchKG. Die Pflicht des Alntes, mit befreiender Wirkung für den Schuldner jede für RechnWlg des betreibenden Gläu- bigers eingehende ZahlWlg anzWlehmen, setzt e~ ZahlWlgS: angebot in schweizerischer WährWlg voraus. Das gilt auch ~l ursprünglich auf fremde WährWlg lautenden Schulden. Art. 12 LP. L'obligation pour l'office d'accepter avec effet lib6ra- toire pour le debitore tout payement fait pour le comp~ du creancier suppose que le payement est offert en francs SUISSES et cela meme s'il s'agit d'Wle creance qui etait A l'origine expri- mee en monnaie etrangere. A. - Nell'esecuzione 82979 dell'Ufficio di Lugano, promossa dal dott. Stefano Dajkovich contro Gunhilde von Thyssen-de Fabrice pel pagamento di fr. 39000.40 e accessori, a dipendenza di un credito originario di 107 242 forint ungheresi, il creditore chiese il pignoramento in data 27 settembre 1950, TI 18 luglio 1951, la debitrice deposito presso l'Ufficio di esecuzione, pel tramite dell~ Banca Solari S.A. a Lugano, 7 AS 77 m - 1951

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.